

# Beitragsordnung

## des Ländlichen Reitvereins Münchehofe e.V.

(Stand: 27.04.2026)

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die festgesetzten Beträge werden im Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge und Höhe

1. Jedes Mitglied hat zur Förderung des Vereinszwecks einen finanziellen Beitrag zu erbringen. Dieser besteht aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für nicht-Einsteller kann um 10 € jährlich reduziert werden, wenn sich das Vereinsmitglied aktiv an Turniervorbereitungen und an der Turnierdurchführung beteiligt. Die Reduzierung gilt für das darauffolgende Kalenderjahr und wird für jedes Jahr neu berechnet. Die Reduzierung des Grundbeitrages erfolgt nicht automatisch, sollte der Ländliche Reitverein Münchehofe e.V. in einem Kalenderjahr keine Veranstaltungen/Turniere organisieren und/oder durchführen.

3. Mitgliedsbeiträge für Einsteller und deren Reitbeteiligungen

|                                                                                                  |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Mitglieder unter 21 Jahren                                                                       | 66 € |
| ab 21 Jahren                                                                                     | 80 € |
| Mitgliedsbeiträge für <b>nicht</b> -Einsteller                                                   |      |
| Mitglieder unter 21 Jahren                                                                       | 81 € |
| ab 21 Jahren                                                                                     | 95 € |
| mögliche <b>Reduzierung</b> für <b>nicht</b> -Einsteller<br>(bei Beteiligung an Veranstaltungen) |      |
|                                                                                                  | 10 € |

Die Entscheidung über die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages trifft der erweiterte Vorstand.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist einklagbar.

## **§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht beginnt im Eintrittsmonat und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft entsprechend § 4 der Vereinssatzung.
2. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Verein eigene Veranstaltungen organisier und/oder durchführt.

## **§ 5 Zahlungsweise**

1. Die Beiträge werden jeweils im Januar des Jahres per SEPA-Lastschriftmandat vom Girokonto eingezogen.
2. Die Mitgliedschaft ist zwingend an die Teilnahme am Lastschriftverfahren gebunden.
3. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Müssen nach einer Zahlungserinnerung weitere Mahnungen vorgenommen werden, können weitere Kosten entstehen. Rückbuchungen werden dem Mitglied sofort zusätzlich mit 8 € in Rechnung gestellt.

Hoppegarten, 27.04.2026

Der Vorstand

